

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister, Weststr. 46, 59269 Beckum
(im Folgenden „Stadt“ genannt)

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, vertreten durch den Kirchenvorstand,
Clemens- August- Str. 25, 59269 Beckum
(im Folgenden „Kirchengemeinde“ genannt)

Präambel

Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks

Gemarkung Beckum Flur 35 Flurstück 526

in Beckum. Das Grundstück ist eingetragen im Grundbuch von Beckum Blatt 15035 lfd. Nr. 15.

Die Kirchengemeinde beabsichtigt, auf einem Teilbereich des obengenannten Grundstücks Friedhof Elisabethstraße einen Treffpunkt, der zugleich Trauer-/Abschiedshalle ist, auf eigene Kosten zu errichten und diesen nach Fertigstellung der Stadt kostenlos zu übergeben. Die Stadt ihrerseits beabsichtigt, den Treffpunkt, zugleich Trauer-/Abschiedshalle, der Öffentlichkeit zu Aufenthaltszwecken im Allgemeinen und allen Konfessionen sowie allen Konfessionslosen im Besonderen als Startpunkt für eine Bestattung und anlässlich von Aussegnungen beziehungsweise Abschiedsfeiern zur Verfügung zu stellen. Das Eigentum geht nach mängelfreier Fertigstellung des Gebäudes allein auf die Stadt über. Der Vertrag regelt Einzelheiten zur Vorbereitung und Umsetzung des Bauvorhabens. Hierzu schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Planung und Durchführung der Maßnahme

1. Für die Errichtung des Treffpunktes/zugleich Trauer-/Abschiedshalle, hat die Stadt Beckum auf der Grundlage der Genehmigungsplanung der Kirchengemeinde eine Baugenehmigung (Bauschein Nr. 00227/17 vom 22.01.2018) erwirkt. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, den Treffpunkt, zugleich Trauer-/Abschiedshalle, auf der Grundlage der Genehmigungsplanung der Kirchengemeinde auf ihre Kosten unter Einhaltung der Auflagen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für öffentliche Gebäude zu errichten. Voraussetzung für die spätere Übernahme des Gebäudes ist die

mängelfreie Abnahme des Gebäudes durch die Stadt. Die Baudurchführung erfolgt in enger Absprache mit der Stadt.

2. Die Kirchengemeinde hat die Bauleitung für die gesamte Maßnahme auf Herrn Architekten Schüttler übertragen. Die Bauausführung erfolgt im Auftrag der Kirchengemeinde durch verschiedene Bauunternehmen bzw. Fachfirmen, die von Herrn Architekten Schüttler als Bauleiter überwacht werden.
3. Die Bauausführung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit- auch im Hinblick auf die Folgekosten - und den öffentlich- rechtlichen Bestimmungen. Die Unfallverhütungsvorschriften und die sicherheitstechnischen Bestimmungen sind einzuhalten. Den Belangen des Umweltschutzes ist gebührend Rechnung zu tragen. Die Bauausführung im Einzelnen entspricht der als Anlage zur Vereinbarung beschriebenen und mit der Stadt endabgestimmten Planung. Etwaige spätere Änderungen sind vor Umsetzung mit der Stadt abzustimmen.
4. Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass sich die Kirchengemeinde um alle zivilrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere um die Beauftragung aller Baugenehmigungsunterlagen, um die Bauleitung, um die Ausschreibung der Gewerke sowie um die Abrechnung mit den Fachfirmen kümmert, während die Stadt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erwirkt. Die Baudurchführung erfolgt in enger Absprache mit der Stadt.
5. Mit dem Bau der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Kirchengemeinde der Stadt nachgewiesen hat, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. (siehe Voraussetzungen § 2). Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit der Stadt abzustimmen und spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.

§ 2

Finanzierung und Abwicklung

1. Die Kirchengemeinde verfügt über Spendenmittel, die sie für die Errichtung des Treffpunktes/zugleich Trauer-/Abschiedshalle, einsetzen will. Die Baukosten betragen auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses des beauftragten Architekten Schüttler 191.350,--€. Derzeit sind 192.507,58 € als Spenden vorhanden. Die Kirchengemeinde erklärt, dass sie bereit und aufgrund eigener vorhandener finanzieller Mittel in der Lage ist, die Gesamtkosten für das Bauvorhaben zu tragen. Hierzu hat die Kirchengemeinde einen entsprechenden Nachweis geführt.
2. Sollte sich im Verlauf des Baufortschritts ergeben, dass die Gesamtkosten die Kostenberechnung oder die zur Verfügung stehenden Spendenmittel überschreiten, verpflichtet sich die Kirchengemeinde, dass sie den darüber hinausgehenden Betrag ebenfalls finanziert.
3. Die Stadt ihrerseits erklärt, dass sie über einen Zeitraum von 30 Jahren ab mängelfreier Übergabe die Unterhaltung und den Bestand des Treffpunktes, zugleich Trauer-/Abschiedshalle, sicherstellt. Unabhängig hiervon kann die Stadt

Veränderungen am Gebäude oder Veränderungen der benannten Nutzung vornehmen, solange der in der Präambel genannte Zweck gesichert ist.

§ 3

Gestattung

1. Für die Zeit der Baumaßnahme wird der Kirchengemeinde, ihrem Bauleiter und den von ihm für die Bauausführung beauftragten Firmen ein Betretungsrecht unter Berücksichtigung des Friedhofsbetriebs, insbesondere stattfindender Bestattungen, für den Baustellenbereich (Zufahrt und Baustelle) auf dem Grundstück Flur 35 Flurstück 526 gewährt. Die Stadt wird der Kirchengemeinde bzw. dem Architekten oder Bauleiter die hierfür erforderlichen Informationen jeweils nachrichtlich zeitnah zukommen lassen. Des Weiteren verpflichtet sich die Kirchengemeinde, vom Tage des Beginns der Bauarbeiten die Verkehrssicherungspflicht für den das Betretungsrecht umfassenden Bereich zu übernehmen und die Stadt Beckum von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Kirchengemeinde beabsichtigt, die Verkehrssicherungspflicht auf den von ihr benannten Bauleiter, Herrn Architekten Schüttler, zu übertragen.
2. Der Baustellenverkehr darf **ausschließlich** über den **Weg aus Richtung Elisabethstraße** erfolgen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist seitens der Kirchengemeinde eine Zustandsdokumentation der zu nutzenden Wege durchzuführen und der Stadt vorzulegen. Inhalt und Ausführung der Dokumentation erfolgt nach vorheriger Absprache mit der Stadt. Hierzu wird die Kirchengemeinde Kontakt mit dem Fachdienst Tiefbau aufnehmen.
3. Alle im Zuge der Baumaßnahme auftretenden Schäden an dem o. g. Grundstück sowie an den Einrichtungen des Friedhofs sind in Absprache mit der Stadt von der Kirchengemeinde zu beseitigen. Hierfür anfallende Kosten werden von der Kirchengemeinde getragen.

§ 4

Einrichtung

Die Grundausstattung erfolgt in neutraler Ausführung. Die Kirchengemeinde beabsichtigt, für die Ersteinrichtung überzähliges Inventar aus anderen kirchlichen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen und in das Eigentum der Stadt zu übergeben. Die Aufstellung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Die Bindung des § 2 Abs. 3 gilt insoweit nicht.

§ 5**Übergabe von Unterlagen,
Abtretung von Gewährleistungsansprüchen und Rechten**

1. Die Kirchengemeinde übergibt der Stadt sämtliche Bauunterlagen im Zusammenhang mit der Errichtung des Treffpunktes, zugleich Trauer-/Abschiedshalle. Dabei handelt es sich insbesondere um
 - Bauzeichnungen
 - Bestandspläne
 - Statik
 - Elektroschalt- und sonstige Leitungspläne
2. Ferner übergibt die Kirchengemeinde der Stadt **vor Ausführungsbeginn** die mit den bauausführenden Firmen abgeschlossenen Verträge inklusive der Leistungsverzeichnisse in Kopie, die Originale übergibt sie nach endgültiger Fertigstellung.
3. Des Weiteren hat die Kirchengemeinde die als Anlage beigefügte Erklärung des Architekten der Stadt **vor Vertragsunterzeichnung** übermittelt, wonach dieser der Stadt nach Übergabe des Gebäudes alle Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz sowie sonstige Schutzrechte einräumt. Danach steht der Stadt dann die uneingeschränkte Verwendung des Entwurfs zu. Sie ist insbesondere berechtigt, den Entwurf sowie das nach diesem Entwurf ausgeführte Bauwerk ohne Rücksprache und Zustimmung des Architekten umzugestalten und zu verändern.
4. Nach abschließender Fertigstellung tritt die Kirchengemeinde die gegen die ausführenden Firmen bestehenden Gewährleistungsansprüche an die Stadt ab. Gleiches gilt für eventuelle Ansprüche gegenüber dem von ihr mit der Planung und Bauleitung beauftragten Architekten Schüttler.
5. Etwaige Gewährleistungsansprüche werden durch die Stadt geltend gemacht.

§ 6**Übergabe und Übergabezeitpunkt**

1. Die Stadt nimmt das mängelfrei fertiggestellte Bauvorhaben ab und übernimmt es anschließend. Mit abschließender mängelfreier Fertigstellung des Bauvorhabens geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf die Stadt über.
2. Mit der Übergabe durch die Kirchengemeinde und Übernahme durch die Stadt geht auch das Eigentum auf die Stadt über. Die Übertragung des Eigentums erfolgt in jeder Hinsicht kostenlos. Ein Anspruch auf Erstattung der von der Kirchengemeinde vorgenommenen Aufwendungen oder ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen hierfür besteht nicht.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bistums Münster. Mit beigefügter Erklärung (genehmigter Investitionsplan) ist diese Zustimmung seitens des Bistums Münster erfolgt.
2. Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 8 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1: Planungsunterlagen
- Anlage 2: Erklärung des Architekten
- Anlage 3: Zustimmung des Bistums

Beckum, den _____

Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus

Rainer B. Irmgedruth
Propst

Mitglied Kirchenvorstand

Mitglied Kirchenvorstand

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Im Auftrag

(Dr. Strothmann)
Bürgermeister

(Brigitte Janz)
Stadtverwaltungsdirektorin